

**Offene Fragen aus dem Sozial- und Seniorenausschuss vom 05.09.2024 zur Vorlage 277/24
„Flüchtlinge in Eschweiler“**

- Wie viele der 476 Personen, welche der Stadt Eschweiler mit einer Wohnsitzauflage gem. § 12 a AufenthG zugewiesen wurden, und welche somit über einen Schutzstatus verfügen, sind hilfebedürftig und somit auf Sozialleistungen nach dem SGB II angewiesen? *(S. 2, 1. Textabschnitt zur genannten Vorlage)*

Die Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist 2016 mit dem Integrationsgesetz in Kraft getreten. Die Verteilung dieser anerkannten Schutzberechtigten erfolgt über einen Integrationsschlüssel und legt für die Städte und Gemeinden die gesamte Anzahl der aufzunehmenden Personen fest.

Diese Aufnahmezahl ist jedoch nur für die Städte und Gemeinde als Aufnahmequote relevant. Die für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II zuständigen Jobcenter teilen auf Anfrage mit, dass dort lediglich die Vorlage des antragsbegründenden Aufenthaltstitel maßgebend ist und demnach keine Verknüpfung zwischen der erteilten § 12a-Wohnsitzauflage und dem Bezug von SGB II-Leistungen hergestellt bzw. gefiltert werden kann.

- Hat die Verwaltung bezüglich der nicht-abrechenbaren 159 Personen nach FlüAG Ideen beziehungsweise Maßnahmen ergriffen, um die entsprechenden nicht gedeckten Kosten einzuholen? *(S. 2, 3. Statistik des beigefügten Berichts zur genannten Vorlage)*

Das Problem der Unterfinanzierung der Kommunen für geduldete Personen, die nach FlüAG nicht erstattungsfähig sind, existiert schon seit längerem.

Im Rahmen der FlüAG-Novellierung im Jahr 2021 hat das Land NRW dieses Problem aufgegriffen, indem es den Kommunen für vollziehbar ausreisepflichtigen Personen eine Einmalzahlung in Höhe von 12.000 Euro pro Person gewährt.